



Gemeinden

Dozwil, Güttingen, Kesswil, Uttwil

Reglement über die Organisation des Abwasserzweckverbandes Region Kesswil

(Organisationsreglement)

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenschluss, Rechtsform, Aufgaben	3
I. Zusammenschluss, Rechtsform	3
II. Aufgaben, Zweck	3
B. BEITRITT, AUSTRITT, AUFLÖSUNG	4
I. Beitritt, Austritt	4
II. Auflösung	5
C. ORGANISATION	5
I. Allgemeine Bestimmungen	5
II. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe, Verbandsführung	8
1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden	8
2. Die Delegiertenversammlung	8
3. Die Betriebskommission	10
4. Rechnungsprüfungskommission	12
5. Der Betriebsleiter	12
D. BAU UND BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN	13
I. Bau der Anlagen	13
II. Betrieb der Anlagen	13
E. KOSTENTRAGUNG UND KOSTENVERTEILUNG	13
I. Allgemeine Bestimmungen	13
II. Kostenverteilung	14
F. RECHTSVERHÄLTNISS AN DEN ABWASSERANLAGEN	16
I. Verbands- und Gemeindeanlagen	16
II. Aufnahme- und Zuleitungspflicht, Anschlüsse	16
III. Aufsichtsrecht, Massnahmen, Haftung, Beschaffungswesen	17
IV. Rechtsschutz	18
G. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	18
Anhang 1: Übersichtsplan Nr. 3107-0313-01, Situation 1 : 5'000	
Anhang 2: Ersatz für eigene Anlagen	
Anhang 3: Grundlagen für Kostenverteiler Verbandskanäle und Bauwerke (Wasserverbrauch, Zonenflächen, Ersatzanlagen)	
Anhang 4: Kostenverteiler Verbandskanäle und Bauwerke	
Anhang 5: Kostenverteiler ARA Niederholz, Kesswil	
Anhang 6: Eigentumsübertragungen Verbandsanlagen Übersicht / Zustandsbeurteilung	
Anhang 7: Regenüberlaufbecken (RÜB) und Pumpwerk (PW) Seehof	
Anhang 8: Prinzip der VSA-Richtlinie (2006)	

A. ZUSAMMENSCHLUSS, RECHTSFORM, AUFGABEN

I. Zusammenschluss, Rechtsform

§ 1 Zusammenschluss, Name

Die Gemeinden Kesswil, Dozwil, Güttingen, Uttwil,

bilden unter der Bezeichnung

Abwasserzweckverband Region Kesswil

einen Zweckverband im Sinne § 39-45 des Gesetzes über die Thurgauer Gemeinden vom 5. Mai 1999.

Einzugsgebiet und Eigentum gemäss Übersichtsplan Verbandsanlagen 1:5'000 (siehe Anhang 1)

§ 2 Rechtsform, Sitz

Der Abwasserzweckverband Region Kesswil (nachfolgend Verband genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Sein Sitz befindet sich in Kesswil.

II. Aufgaben, Zweck

§ 3 Zweck und Umfang

- (1) Der Verband sammelt, reinigt und beseitigt, unter Vorbehalt der Einschränkungen nach § 40 dieses Reglements, die im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser. Der Zweck wird durch den Bau und Betrieb sowie durch die Werterhaltung und Erneuerung der Verbandsanlagen gemäss § 1, namentlich der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) und der erforderlichen Sammelkanäle mit den Kanalisationsbauwerken erreicht.
- (2) Der Verband kann weitere organisatorische und/oder technische Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Abwasserbehandlung zu fördern, zu verbessern, zu ergänzen oder Kosten zu reduzieren.

B. BEITRITT, AustrITT, AUFLÖSUNG

I. Beitritt, Austritt

§ 4 Beitritt

Der Verband kann weitere Gemeinden gegen Übernahme einer entsprechenden Einkaufssumme durch Aufnahmebeschluss in den Verband aufnehmen.

§ 5 Einkaufssumme, Kostenbeteiligung

- (1) Die Einkaufssumme wird durch Aufnahmebeschluss der Delegiertenversammlung des Verbandes festgelegt.
- (2) Die Kostenbeteiligung wird mit den übrigen Bedingungen und dem Datum, an dem die Aufnahme rechtswirksam wird, im Aufnahmebeschluss festgehalten.

§ 6 Übernahme, Verträge

Der Verband kann mit Gemeinden Übernahmeverträge abschließen, wonach diese ihr Abwasser den Verbandsanlagen zuleiten. Sie haben einen entsprechenden Kostenanteil zu tragen. Übernahmeverträge mit Gemeinden betreffen in der Regel einzelne Liegenschaften oder kleinere Teile von Gemeinden.

§ 7 Austrittsbedingungen

- (1) Eine Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung einer vierjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten, wenn ihr Austritt die Erreichung des Verbandszweckes nicht gefährdet oder verunmöglicht und die fachgerechte Beseitigung ihrer Abwasser gewährleistet ist.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Verband setzt in einem Entlassungsbeschluss die von der Gemeinde einzuhaltenden Bedingungen sowie das Datum fest, an dem der Austritt rechtswirksam wird.

§ 8 Finanzielle Regelung

Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen und Verbandsanlagen oder Teile davon. Es besteht auch kein Anspruch auf Rückerstattungen von bereits erbrachten Beiträgen an Investitions- und Betriebskosten. Sie hat eingegangene finanzielle Verpflichtungen abzugelten.

II. Auflösung

§ 9 Auflösung

- (1) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck vollumfänglich anderweitig sichergestellt, und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist.
- (2) Die Delegiertenversammlung regelt die Ermittlung und die Verrechnung des Liquidationsergebnisses.

Das Liquidationsergebnis (Aktiven- oder Passivenüberschuss) wird im Verhältnis des Gesamtkostenverteilers an die Verbandsgemeinden zurückgegeben, beziehungsweise von diesen nachgefordert.

- (3) Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Auflösung des Verbandes. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.
Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau (EG ZGB § 40).

C. ORGANISATION

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind (§ 42 GemG):

1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden
2. Die Delegiertenversammlung
3. die Betriebskommission
4. die Rechnungsprüfungskommission

§ 11 Vertretung, Zeichnungsberechtigung

- (1) Die Verbandsgemeinden werden durch ihre Delegierten vertreten.
- (2) Der Verband wird durch seinen Präsidenten vertreten.
- (3) Zeichnungsberechtigt für den Verband sind der Präsident und/oder der Vizepräsident zusammen mit einem Mitglied aus der Betriebskommission.

§ 12 Wählbarkeit der Delegierten

- (1) Als Mitglieder der Delegiertenversammlung sind in der Regel Personen wählbar, die in der zu vertretenden Verbandsgemeinde wohnen.
- (2) Delegierte werden von der sie delegierenden Gemeinde nach deren Ordnung gewählt.
- (3) Die Entschädigung der Delegierten erfolgt durch den Verband.

§ 13 Amtsperiode

Die Amtsperiode aller gewählten Organe des Verbandes fällt mit jener der thurgauischen Gemeindebehörden zusammen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15 Quorum, Bestimmung des Mehrs

- (1) Die Delegiertenversammlung und die Betriebskommission sind beschlussfähig (Wahl- und Sachgeschäfte), wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Sie beschliessen in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die abgegebene Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (3) Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr massgebend.
- (4) Einzelne Geschäfte der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission können auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden. Für die Zustimmung zum Zirkulationsbeschluss ist jeweils Einstimmigkeit erforderlich.

§ 16 Fakultative Volksabstimmung im Verbandsgebiet und Verfahren

Der fakultativen Volksabstimmung im Verbandsgebiet unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung über:

- (1) neue Ausgaben, welche die im § 21 Ziff. 10 übersteigen;
- (2) Erhöhung der in § 21 Ziff. 10 festgesetzten Beträge.

Die Volksabstimmung können verlangen:

- (3) die Behörden eines Viertels der Verbandsmitglieder;
- (4) ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten des Verbandes;

Die Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und der Verbandsmitglieder zustimmt.

II. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe, Verbandsführung

1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden

§ 17 Zuständigkeit

Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden beschliesst über:

- (1) Das vorliegende Organisationsreglement ist genehmigt, wenn die Zustimmung aller beteiligten Verbandsgemeinden nach deren Ordnung vorliegt.
- (2) Die Übernahme einer neuen Aufgabe wie z.B. die Betreuung und Wartung der Gemeindekanalisationen bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (§ 41 Abs. 2 GemG).
- (3) Anträge, welche für eine fakultative Volksabstimmung den Gemeinden unterbreitet werden müssen.
- (4) Beschlüsse nach Abs. 1 + 2 und §17 Abs. 3 sind überdies durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau (§39 + 40 EG zum ZGB) zu genehmigen.

2. Die Delegiertenversammlung

§ 18 Zusammensetzung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Hat eine Gemeinde mehr als 1000 Einwohner im von den Verbandsanlagen erschlossenen Einzugsgebiet, so hat sie pro 1000 weitere Einwohner Anspruch auf je einen zusätzlichen Vertreter (1'001 – 2'000 Einwohner = 2 Delegierte, 2'001 – 3'000 Einwohner = 3 Delegierte, etc.), wobei die Mehrheit der Delegierten nicht derselben Verbandsgemeinde angehören darf. Sollte gemäss Berechnungsmodus eine Verbandsgemeinde eine Mehrheit der Delegierten erzielen, so wird deren Anzahl Delegierte so festgesetzt, dass diese keine Mehrheit erzielt.

- (2) Für die Zahl der Einwohner sind die Ergebnisse der letzten Zählung des statistischen Amtes des Kantons Thurgau massgebend. Die Neubeurteilung der Anzahl Delegierten erfolgt mit Beginn der Amtsperiode (alle 4 Jahre).
- (3) Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- (4) Der Präsident wird von den Delegierten für eine Amtsperiode gewählt und ist gleichzeitig Präsident des Abwasserverbandes.
- (5) Die Mitglieder der Betriebskommission haben an der DV beratende Stimme. Zur Beratung von finanziellen und technischen Fragen können Rechnungsführer, Betriebsleiter und andere Fachpersonen als Berater beigezogen werden.

§ 19 Einberufung

- (1) Die Delegierten versammeln sich auf Einladung des Präsidenten so oft die Geschäfte es erfordern. Sie versammeln sich jedoch mindestens einmal jährlich bis am 30. Juni.
- (2) Die Delegierten müssen auch einberufen werden, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder dies verlangt.

§ 20 Protokoll

Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird in der Regel durch den Aktuar der Betriebskommission geführt.

§ 21 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse und Zuständigkeiten:

1. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten (alle 4 Jahre zu Beginn der Amtsdauer).
2. Wahl der Mitglieder der Betriebskommission (jährlich).
3. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (jährlich).
4. Oberaufsicht über die Verwaltung, den Bau und den Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Verbandsanlagen.
5. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Verbandsgemeinden.
6. Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden, Genehmigung und Auflösung von Abwasser-Übernahmeverträgen.
7. Beschlussfassung über Geschäftsbericht, Voranschlag und Verbandsrechnung.
8. Information der Verbandsgemeinden, in geeigneter Weise, zu Geschäftsbericht, Jahresrechnung und über wichtige Ereignisse.
9. Festlegen der Kriterien für Grosseinleiter und deren Festsetzung.

10. Krediterteilung für neue, gebundene und nicht gebundene, einmalige Ausgaben pro Jahr im Nettobetrag bis zu Fr. 1'000'000.- und jährlich neue wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. 150'000.- sowie Gewährung von Nachtragskrediten, welche die Kompetenz der Betriebskommission übersteigen.
11. Ausgaben, welche die Beträge gemäss Ziffer 10 übersteigen, unterliegen dem fakultativen Referendum im gesamten Verbandsgebiet gemäss §16 Abs. 1 und 2. Sie sind entsprechend bekannt zu machen.
12. Festsetzung von Einkaufsummen.
13. Genehmigung der Kostenverteiler für Verbandsgemeinden.
14. Genehmigung allfälliger Messkonzepte für die Verrechnung.
15. Genehmigung von Bauabrechnungen, für die von der Delegiertenversammlung der entsprechende Kredit erteilt wurde.

§ 22 Präsidium Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident führt den Vorsitz der Delegiertenversammlung. Er ist in Absprache mit dem Präsidenten der Betriebskommission zuständig für die Berichterstattung und informiert die Öffentlichkeit.

3. Die Betriebskommission

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Sie besteht aus je einem Gemeindevertreter.
- (2) Die Mitglieder werden durch die Verbandsgemeinden nominiert.
- (3) Die Betriebskommission konstituiert sich selber und wählt aus ihren Reihen einen Präsidenten und einen Aktuar.
- (4) Der Betriebsleiter und der Rechnungsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme nach Bedarf teil.
- (5) Die Entschädigung der Mitglieder erfolgt durch den Verband.

§ 24 Zuständigkeit

Der Betriebskommission fallen alle Geschäfte zu, die durch dieses Organisationsreglement oder durch Erlasse der Delegiertenversammlung nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Rechte und Pflichten:

1. Organisation und Leitung des AV sowie Aufsicht über die Betriebsleitung sowie über die Verbandsanlagen.
2. Wahl und Anstellung des Betriebsleiters und des Betriebspersonals.

3. Organisation, Wahl und Aufsicht der Rechnungsführung.
4. Erlass von Richtlinien und Weisungen für die Betriebsleitung, Aktuariat und Rechnungsführung und den Betrieb der Verbandsanlagen.
5. Regelung der Unterschriftenberechtigungen für die Betriebsleitung, Aktuariat und Rechnungsführung.
6. Vorbereiten von Geschäften, über welche die Delegiertenversammlung gemäss nach § 21 beschliesst. Anträge an die Delegiertenversammlung gemäss Art. 21, Ziff. 8 sind über dies vorgängig den Behörden der Verbandsgemeinden zu unterbreiten.
7. Ausführen von Beschlüssen der Delegiertenversammlung.
8. Festsetzung der Art der Kreditbeschaffung und deren Tilgung.
9. Verwaltung des Verbandsvermögens, Beschaffung von Krediten, Veranlagung und Einzug von Bau- und Betriebskostenbeiträgen, Geltendmachung von Staats- und Bundesbeiträgen.
10. Freihändiger oder enteignungsrechtlicher Erwerb von Rechten, Erhebung und Abwehr von Klagen sowie Prozessführung.
11. Erstellen von mittel- und langfristigen Investitions-, Betriebs- und Finanzierungskonzepten.
12. Erteilen von Projektierungsaufträgen, Verhandlung mit Projektverfassern, Festlegen von Bauprogrammen, Durchführung von Submissionen und Arbeitsvergaben, Überwachung von Bauausführungen und Verabschiedung von Bauabrechnungen zu Handen der Delegiertenversammlung.
13. Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben im Nettobetrag von Fr. 50'000.00 sowie über jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zur Fr. 10'000 pro Geschäftsjahr. Von der Kreditbegrenzung sind gebundene Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, ausgenommen. Die Delegierten sind darüber spätestens anlässlich der nächsten Versammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 25 Sekretariat und Rechnungsführung

Die Betriebskommission kann das Sekretariat, die Rechnungsführung sowie weitere Aufgaben einer Verbandsgemeinde oder an Dritte übertragen.

§ 26 Vorsitz Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Der Vorsitzende leitet die Betriebskommission bei der Erfüllung seiner Rechte und Pflichten.
- (2) Er hat die unmittelbare Aufsicht über Betriebsleitung, Aktuariat und Rechnungsführung.
- (3) Die Finanzkompetenz beträgt für einmalige dringende Ausgaben Fr. 10'000 und für jährlich wiederkehrende Ausgaben Fr. 5'000. Er informiert die Betriebskommission an der nächsten Sitzung über diese Geschäfte.
- (4) Er überwacht den laufenden Geschäftsgang.

- (5) Er unterstützt die Betriebsleitung bei der Behandlung wesentlicher Fragen und schwieriger Geschäfte.

4. Rechnungsprüfungskommission

§ 27 Vorsitz Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindesten 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
- (2) Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Verbandsrechnung und die Kasaführung mit den Belegen in formeller und materieller Hinsicht.
- (3) Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

5. Der Betriebsleiter

§ 28 Aufgaben

Der Betriebsleiter ist für den ordentlichen Betrieb der Verbandsanlagen verantwortlich und organisiert die laufende Wartung und den Unterhalt. Er nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme nach Bedarf teil und hat unter anderem folgende Aufgaben:

- (1) Sicherstellung einer effizienten, kostengünstigen und nachhaltigen Erfüllung des Entsorgungsauftrages des Abwasserzweckverbandes.
- (2) Überwachung der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit der Abwasser der Verbandsgemeinden und der durch Übernahmeverträge angeschlossenen Gemeinden und Privaten.
- (3) Unverzögliche Anordnung von Massnahmen, wenn für die Verbandsanlagen und deren Betrieb Gefahr in Verzug ist, unter sofortiger Berichterstattung an die Betriebskommission.
- (4) Beratung und Unterbreitung von technischen Konzepten und von Verbesserungsvorschlägen.
- (5) Führen einer Betriebsstatistik und Verfassen eines Jahresberichtes sowie Mitwirkung bei der Erstellung des Voranschlages und der langfristigen Investitions- und Finanzplanung.
- (6) Unmittelbare Aufsicht über das Betriebspersonal mit Weisungsbefugnis.
- (7) Auftragserteilung für Betriebsmittel im Rahmen des Voranschlages.

D. BAU UND BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN

I. Bau der Anlagen

§ 29 Definition der Bauten

- (1) Ergänzungsbauten sind Bauten und Einrichtungen, die keine höhere Belastung der Anlagen bezüglich der Abwassermenge oder Schmutzstofffracht zulassen, die aber der Verbesserung des Gewässerschutzes oder der Anlagenoptimierung dienen.
- (2) Erweiterungsbauten ermöglichen die Zuleitung von grösseren Abwasser- und/oder Schmutzstofffrachten.
- (3) Erneuerung und Ersatz von Anlagen und Einrichtungen dienen der Funktions- und Werterhaltung.

II. Betrieb der Anlagen

§ 30 Gewässerschutz, Hygiene

Die Anlagen und Einrichtungen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass sie eine optimale Wirkung in Bezug auf den Gewässerschutz erzielen. Der Klärschlamm ist zu verwerten oder einwandfrei zu entsorgen, falls eine Verwertung nicht möglich ist.

E. KOSTENTRAGUNG UND KOSTENVERTEILUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Kostentragung

- (1) Sämtliche Kosten und Aufwendungen der verbandseigenen Anlagen für Bau, Betrieb, Kontrolle, Unterhalt, Werterhaltung und Erneuerung gehen zu Lasten des Verbandes. Bei der Kostenverteilung ist das Verursacherprinzip als auch das Solidaritätsprinzip angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Staats- und Bundesbeiträge an den Bau von Verbandsanlagen werden dem Verband gutgeschrieben, soweit sie nicht ausdrücklich einer Gemeinde zustehen.

§ 32 Kostenunterteilung

Als Kosten gelten die Aufwendungen gemäss § 31, Abs. 1. Sie sind wie folgt zu unterteilen:

1. Abwasserverbandskanäle und zugehörige Bauwerke.
2. Abwasserreinigungsanlage.
3. Leistungen für Dritte (z.B. separate Aufwendungen für eine einzelne Gemeinden für den Unterhalt und Betrieb von Bauwerken, welche nicht zu den Verbandsanlagen zählen).

§ 33 Spezialfinanzierung

Die Delegiertenversammlung kann für die Ergänzung, die Erweiterung sowie die Erneuerung und den Ersatz von Anlagen und Einrichtungen jährliche Einlagen, auf der Basis einer Finanz- und Investitionsplanung, in die Spezialfinanzierung beschliessen.

§ 34 Verzugszinsen

Für verspätete Zahlungen von Rechnungen von Verbandsgemeinden und von Privaten, ab 30. Tag nach Rechnungsstellung, erhebt der Verband einen Verzugszins.

Die Betriebskommission kann untere Limiten festlegen.

II. Kostenverteilung

§ 35 Kosten Verbandskanäle und Bauwerke

(1) Grundsatz

Die Dimensionierung der Kanalisationsleitungen und damit auch der Verbandskanäle sowie der Bauwerke (Pumpwerke, Regenbecken, etc.) erfolgt auf Basis der folgenden Punkte:

- Flächen der zu entwässernden Einzugsgebiete
- Art der Entwässerungssysteme
- Annahme der Häufigkeit, Dauer und Höhe des Niederschlags
- Regenabwasseranfall von befestigten Flächen
- Schmutzabwasseranfall (z.B. Anzahl Einwohner bei Vollüberbauung)
- Gefälle der Leitungen

Der Aspekt, wie stark das Abwasser verschmutzt ist, spielt bei der Auslegung der Kanalisationsleitungen keine Rolle und wird daher beim Kostenverteiler nicht berücksichtigt.

(2) Kostenverteiler

Der Kostenverteiler für die Verbandskanäle und Bauwerke ist aus den Anhängen 2, 3 und 4 ersichtlich.

§ 36 Kosten Abwasserreinigungsanlage

(1) Grundsatz

Die Kläranlage wird auf Basis der Einwohnerwerte dimensioniert. Die Verteilung der jährlichen Kosten für Betrieb, Unterhalt, Werterhaltung, Erweiterungsbauten sowie Ersatz und Erneuerung der Abwasserreinigungsanlage erfolgt auf Basis der Einwohnerwerte (siehe Anhang 5).

(2) Einwohnerwerte EW

Die Ermittlung der für die Kostenverteilung massgebende Einwohnerwerte EW erfolgt in Anlehnung an die Richtlinie "Finanzierung der Abwasserentsorgung; Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene", herausgegeben vom Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA und des Schweizerischen Städteverbands/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt FES (kurz: "Richtlinie VSA/FES) wie folgt:

Einwohnerwerte EW = Anzahl Einwohner E + Anzahl Einwohnerequivalente EWG

Grundsätzlich wird für die Bestimmung der Einwohnerwerte der abwasserwirksame Wasserverbrauch aus Trink-, Quell- und Brauchwasser beigezogen. Die Einwohnerequivalente der Industrie- und Gewerbebetriebe werden ebenfalls via den abwasserwirksamen Wasserverbrauch berechnet. Bei Grosseinleitern wird der abwasserwirksame Wasserverbrauch zusammen mit dem effektiven Verschmutzungsfaktor zur Berechnung der Einwohnerequivalente beigezogen. Die Methode zur Bestimmung der Einwohnerequivalente solcher Firmen mit starkverschmutztem Abwasser und/oder grosser Abwassermenge und deren Gewichtung ist in *Anhang 8* dieses Reglements festgelegt.

(3) Anpassung Kostenverteilschlüssel ARA

Die Neubeurteilung erfolgt alle 5 Jahre. Verändern sich die Grundlagen zwischenzeitlich massgebend, so kann eine einzelne Verbandsgemeinde jederzeit eine Neubeurteilung z. Hd. der Delegiertenversammlung beantragen.

F. RECHTSVERHÄLTNISSE AN DEN ABWASSERANLAGEN

I. Verbands- und Gemeindeanlagen

§ 37 Eigentumsverhältnisse, Einleitungsrecht

- (1) Der Verband ist Eigentümer der Verbandsanlagen.
Diese sind in den jeweils geltenden Übersichtsplänen der Verbandsanlagen des Verbandes festgelegt.
- (2) Der Verband ist Bewilligungsnehmer für die Einleitung der gereinigten Abwässer aus den Verbandsanlagen in den Vorfluter.
- (3) Es ist Sache der Gemeinden und von Privaten, das Eigentum an den übrigen Abwasseranlagen zu regeln.

II. Aufnahme- und Zuleitungspflicht, Anschlüsse

§ 38 Aufnahme- und Zuleitungspflicht

Der Verband ist, unter Vorbehalt von § 39 verpflichtet, das aus den Verbandsgemeinden sowie aufgrund von Übernahmeverträgen anfallende Schmutzwasser aufzunehmen. Die Gemeinden müssen in den von den Verbandskanalisationen erschlossenem Gemeindegebiet, das anfallende Schmutzwasser den Verbandsanlagen zuleiten. Sie erstellen, betreiben und unterhalten zu diesem Zweck das notwendige Kanalisationsnetz.

§ 39 Beschaffenheit des Abwassers

- (1) Die den Verbandsanlagen zugeleiteten Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen nicht schädigen und deren Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls behindern oder stören.
- (2) Die Zuleitung von Abwässern hat im Schwemmverfahren zu erfolgen. Industrielle und gewerbliche Abwässer sind, je nach Beschaffenheit und Anfall, entsprechend den Vorschriften des Bundes oder des Kantons vorzubehandeln oder die Frachten auszugleichen.
- (3) Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser, Fremdwasser aus laufenden Brunnen, Drainagen, Sickerleitungen, Kühlanlagen u.a. darf nicht der ARA

zugeleitet werden. Bestehende Einleitungen dieser Art müssen gemäss Art. 76 GSchG aufgehoben werden.

- (4) Sporadisch anfallendes, nicht belastetes Regenwasser innerhalb der Kanalisationsgebiete ist nach Möglichkeit zu versickern oder in Sauberwasserkanäle beziehungsweise Vorfluter abzuleiten.

§ 40 Anschlussbewilligung, Zuständigkeit, Beiträge

- (1) Anschlüsse für häusliche Abwässer an die Gemeindekanalisation und an die Verbandsanlagen werden durch die Verbandsgemeinde bewilligt, in der sie liegen. Anschlüsse für häusliches Abwasser an die Verbandsanlagen ausserhalb der Bauzonen sind von der entsprechenden Gemeinde nach Rücksprache mit der Betriebskommission zu bewilligen.
- (2) Anschlüsse für industrielles und gewerbliches Abwasser an die öffentlichen Anlagen dürfen nur nach erfolgter Einleitbewilligung durch die zuständige Stelle des Kantons und nach Rücksprache mit der Betriebskommission bewilligt werden.
- (3) Beiträge und Gebühren für Abwasseranschlüsse an Verbandsanlagen, die an Stelle von Gemeindekanalisationen treten, werden von der Verbandsgemeinde, in der sich die Anschlussliegenschaft befindet, verrechnet, eingezogen und genutzt.

III. Aufsichtsrecht, Massnahmen, Haftung, Beschaffungswesen

§ 41 Aufsichtsrecht

Die zuständigen Organe des Verbandes sind berechtigt, die Abwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang steht, zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich sowohl über Anlagen der Gemeinden, als auch über jene von Privaten.

§ 42 Mängel, Behebung

- (1) Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Verbandsanlagen und ihr Betrieb weder durch mangelhafte eigene Abwasseranlagen, noch durch die Zuleitung von unzulässigen Abwasserinhaltsstoffen beeinträchtigt oder geschädigt werden.
- (2) Unterlässt es eine Gemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, so setzt ihr die Betriebskommission eine Frist, unter Androhung der Ersatzvornahme mit Kostenfolge.

§ 43 Haftung

Die Gemeinden haften für Schäden an Verbandsanlagen und deren Betrieb, die entstehen durch:

- Nicht bewilligte Einleitungen
- Mangelhafte Abwasseranlagen
- Abwasserbeschaffenheit

Die Gemeinden haften für Verbindlichkeiten des Verbandes, wenn der Verband seinen Verpflichtungen nicht mehr nachzukommen vermag. Die Haftungsanteile der Verbandsgemeinden richten sich nach dem aktuellen Verteiler gemäss § 36.

§ 44 Beschaffungswesen

Die Submission und Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richten sich nach dem Recht des Kantons Thurgau.

IV. Rechtsschutz

§ 45 Einsprachen

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Zivilgerichte werden Anstände zwischen Privaten oder Verbandsgemeinden und dem Verband aus der Anwendung des Organisationsreglementes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen nach § 48c des Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden vom 23. Mai 1961 entschieden. Dasselbe gilt für gleiche Anstände zwischen Verbandsgemeinden und Privaten, die durch Übernahmevertrag angeschlossen sind.

Einsprachen gegen Verfügungen der Betriebsleitung oder des Präsidenten sind innert 20 Tagen bei der Betriebskommission anzubringen
Gegen Entscheide der Organe des Verbandes gemäss Art. 10 Ziffer 1 bis 3 kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim zuständigen Departement des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

G. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 46 Annahme

- (1) Das vorliegende Organisationsreglement ist angenommen, wenn ihm sämtliche Verbandsgemeinden zugestimmt haben.
- (2) Das Organisationsreglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
- (3) Es ersetzt das bestehende Organisationsreglement, Genehmigung durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 636 vom 26. März 1974.

Ort, Datum:

Gemeinde Dozwil

Der Gemeindepräsident:

.....

Bruno Germann

Dozwil, 24. Juni 2016

Der Gemeindegeschreiber:

.....

Adrian Gut

Gemeinde Güttingen

Der Gemeindepräsident:

.....

Urs Rutishauser

Güttingen, 20. Juni 2016

Der Gemeindegeschreiber:

.....

Pascal Pfister

Gemeinde Kesswil

Der Gemeindepräsident:

.....

Kurt Henauer

Kesswil, 31. Mai 2016

Der Gemeindegeschreiberin:

.....

Monika Sauter

Gemeinde Uttwil

Der Gemeindepräsident:

.....

Stephan Good

Uttwil, 7. Juni 2016

Der Gemeindegeschreiber:

.....

Rudolf Eichmann

Von der bisherigen Betriebskommission

zu Händen der Delegiertenversammlung

beschlossen am:

dd.mm.2016

Von der bisherigen Delegiertenversammlung

zu Händen der Gemeinden beschlossen am:

dd.mm.2016

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau

genehmigt mit Beschluss Nr. am:

dd.mm.2016

Anhänge 1-8

Diese umfangreichen Unterlagen liegen auf den Gemeindeverwaltungen ab dem 10. Mai 2016 zur Einsicht auf und werden auch auf der Gemeinde-Homepage angeschaltet.

